

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schallstadt vom 2. Dezember 2003**

Auf Grund der §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 13. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 2. Dezember 2003 beschlossen:

### **§ 1**

Die Wasserversorgungssatzung wird wie folgt ergänzt:

#### **IV a) Verwaltungsgebühren**

##### **§ 48 a**

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Schallstadt in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schallstadt, 13. Dezember 2016

Jörg Czybulka  
Bürgermeister

Vermerk:

Die Änderung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schallstadt wurde im Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2016 der Gemeinde Schallstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schallstadt wurde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt.

Schallstadt, 16. Dezember 2016

Jörg Czybulka  
Bürgermeister